

Erfurt, 6. Juli 2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes

In der Stellungnahme des Ministeriums Entwurfes konzentrieren wir uns auf drei Themen:
Ganztagschule, Inklusion, Schulgrößen/Schülermindestzahlen.

1. Ganztagschule

Die GEW Thüringen begrüßt grundsätzlich, dass der Entwurf des Schulgesetzes Wege aufzeigt, Thüringer (Grund-)Schulen zu echten Ganztagschulen weiterzuentwickeln. Die Umbenennung des **§ 10** in „Ganztagschulen, Außerunterrichtliche Angebote“ ist ein erster Schritt, die Trennung von Unterricht am Vormittag und Hort am Nachmittag aufzuheben.

Wir erinnern aber daran, was die rot-rot-grüne Koalition in ihrem Koalitionsvertrag zum Thema verankert hatte: „Die Thüringer Schulen werden weiter zu Ganztagschulen entwickelt. Dazu werden im Schulgesetz die Aufgabenbeschreibung, die Qualitätsanforderungen und die Ausgestaltung der Ganztagschulen erfasst. Wir werden uns mit den Gewerkschaften auf einen festzulegenden und abzusichernden Betreuungsschlüssel verständigen. Grundlage dafür ist die pädagogische und organisatorische Einheit der Ganztagschule.“ (Koalitionsvertrag 2014, S. 48) Wir sehen diese Aussagen in der jetzigen Fassung nicht erfüllt: die Aufgabenbeschreibung ist knapp, belastbare Aussagen zu Qualitätsanforderungen, Ausgestaltung und Betreuungsschlüssel fehlen. Die GEW Thüringen fordert daher hier eine deutliche Nachbesserung der vorliegenden Vorschläge.

Positiv wertet die GEW Thüringen, dass nunmehr in **§ 34** staatlich anerkannte Kindheitspädagog*innen den staatlich anerkannten Erzieher*innen gleichgestellt werden. Wir verbinden damit auch die Eingruppierung der Kindheitspädagog*innen in die Entgeltgruppe 8 des TV-L.

Auch die Neuregelungen in **§ 35 Abs. 2 und 3** („Sonstiges unterstützendes Personal an Schulen“) und in **§ 35 a** („Schulsozialarbeit“) stärkt die Entwicklung von Ganztagschulen in Thüringen.

Hilfreich wäre die Beschreibung der Rolle von Erzieher*innen/Kindheitspädagog*innen im Ganztags, ähnlich wie es **§ 35 a** für die Schulsozialarbeit vorsieht. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Erzieher*innen/Kindheitspädagog*innen fördern mit unterrichtsbegleitenden und eigenen sozialpädagogischen Angeboten Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung. Sie beraten Eltern und Lehrer*innen in sozialpädagogischen Fragen. Sie arbeiten mit allen am kindlichen Bildungsprozess Beteiligten zusammen.“

Zu dieser Problematik kommt die Frage, nach welchen Regelungen die Zuweisung von Lehrerwochenstunden und Erzieherwochenstunden in den teilgebundenen und gebundenen Ganztagschulen, aber auch in den weiterführenden Schulen, die als offene Ganztagschulen geführt werden, erfolgt bzw. erfolgen soll. In allen Formen des Ganztags ist sicherzustellen, dass Bildung, Betreuung und Förderung

nicht mit dem Unterricht beendet sind. Das unterstützende Personal muss zur Umsetzung des Ganztagskonzeptes für den ganzen Tag verfü- und einsetzbar sein. Es läuft beispielsweise dem Konzept des Ganztags entgegen, Integrationshelfer*innen nur am Vormittag einsetzen zu können. Hier ist zum Einen die Landesregierung gefragt, notwendige Anpassungen bei bundesdeutschen Regelungen auf den Weg zu bringen, und zum Anderen müssen die im Rahmen der derzeitigen Regelungen möglichen Verbesserungen landeseinheitlich umgesetzt werden.

Bedenken hat die GEW Thüringen bezüglich des Ressourcenvorbehalts in **§ 10 Abs. 4** für teilgebundene und gebundene Ganztagschulen. Es ist nicht klargestellt, ob die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Antrags bereits vorliegen müssen oder ob sie nach der Gewährung zu schaffen sind. Es bleibt zweitens unklar, in wieweit das für das Schulwesen zuständige Ministerium in das Ganztagschulskonzept eingreifen kann, wenn es die im Konzept vorgelegten Bedarfe in Frage stellt. So verstanden vermittelt der Gesetzentwurf den Eindruck, aufgrund des aktuellen Fachkräftemangels bei der offenen Ganztagschule verharren zu wollen. Dies wäre eine Fortschreibung von „morgens Unterricht, nachmittags Betreuung“, die dem Grunde nach einer Trennung der pädagogischen Prinzipien Bildung, Betreuung und Förderung im Ganztage entspricht.

2. Inklusion

Grundsätzlich begrüßt die GEW Thüringen, dass der Gesetzgeber die Realität zur Umsetzung der Inklusion in den Schulen anerkennt und das Tempo bei der Umsetzung herausnimmt. Der Erhalt der Förderschulen ist solange richtig, wie es an Ressourcen für die individuelle sonderpädagogische Förderung an den allgemein- und berufsbildenden Schulen mangelt. Diese Ressourcen betreffen einerseits die personelle Ausstattung, andererseits die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen und drittens die Fort- und Weiterbildung der Pädagog*innen. Den in **§ 2 Abs. 2** formulierten Auftrag versteht die GEW Thüringen so, dass die Schulen entsprechend ihrer Möglichkeiten den Vorrang des gemeinsamen Unterrichts umsetzen.

Die Abschaffung der, in der Tat nur noch selten anzutreffenden, schulvorbereitenden Einrichtungen (**§ 2 Abs. 4**) trifft nicht auf unsere umfängliche Zustimmung. Bei Bedarf sollte die Einrichtung von z. B. Vorschaltklassen möglich sein; dies vor dem Hintergrund, dass auch in den Kindertagesstätten die sonderpädagogische Förderung und die Übergänge von der Kindertagesstätte zur Schule, insbesondere in den Fällen des Förderbedarfes im Lernen, nicht in allen Einrichtungen sofort optimal gelingen werden, weil hier ebenso wie an Schulen nicht in allen Fällen bereits die personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen einschließlich der Weiterbildung des pädagogischen Personals gegeben sind.

Die GEW Thüringen begrüßt, die in **§ 6 a Abs. 3** getroffene Regelung, dass Gemeinschaftsschulen auch im Verbund mit einem Förderzentrum entstehen können. Noch nicht nachvollziehbar ist für uns die Tatsache, welche Rolle die Förderzentren hier übernehmen sollen. Einerseits bilden sie Netzwerke, andererseits sollen Gemeinschaftsschulen im Verbund mit Förderzentren entstehen.

Wir bitten um Prüfung, ob nicht eine Ungleichbehandlung zwischen Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft vorliegt. Förderschulen in freier Trägerschaft können sich nach unserer Lesart auch ohne Verbund zu Gemeinschaftsschulen entwickeln, Förderzentren in staatlicher Trägerschaft nur im Verbund mit anderen staatlichen allgemeinbildenden Schulen. Hier sieht die GEW Thüringen Nachbesserungsbedarf.

Mittlerweile ist die Bildung bzw. Gründung einer Gemeinschaftsschule nicht selten als standort-erhaltende Maßnahme für Regelschulen mit zu geringen Schülerzahlen zu erleben. Aus unserer Sicht sind aber Gemeinschaftsschulen ausschließlich für die Klassenstufen 5 bis 10 nicht notwendig, da es dafür die Schulart Regelschule gibt. Die GEW Thüringen betont nachdrücklich, dass aus unserer Sicht

eine Thüringer Gemeinschaftsschule in der Regel die Klassenstufen 1 bis 12 umfassen muss bzw. sich nach einem Neuaufbau Jahr für Jahr dorthin entwickelt. Für Schulen mit den Klassenstufen 5 bis 10 gibt die Schulform die Regelschule, welche ebenfalls weiter zu entwickeln ist.

Unsere Erfahrungen lassen allerdings auch erkennen, dass in kleinen Gemeinschaftsschulen die in **§ 6 a Abs. 2** vorgesehenen Einstufungen und Umstufungen in verschiedene Anspruchsniveaus in verschiedenen Fächern mangels Personalausstattung derzeit nicht möglich ist. Die Anforderungen im Schulgesetz müssen also auch ihren Widerhall in der Personalausstattung der Schulen finden, wenn sie mehr sein sollen als Druckerschwärze auf dem Papier.

Im Sinne der Inklusion erschließt sich uns nicht, warum in **§ 6 Abs. 1** in den Regelschulen ab Klasse 7 eine integrative Beschulung bzw. Kursbildung nicht möglich sein soll.

Die Regelungen in **§ 7 a** dienen der Integration des Thüringer Förderschulgesetzes in das Thüringer Schulgesetz. Dies begrüßen wir grundsätzlich.

Die GEW Thüringen vermisst eine gesetzliche Regelung zur Größe der Netzwerkbereiche. Sie empfiehlt, Netzwerkbereichen nicht mehr als 25 Einrichtungen zuzuordnen, um eine intensive Unterstützung und Beratung sicherzustellen.

Ressourcen personeller, sächlicher und räumlicher Art sind Voraussetzung für das Gelingen des gemeinsamen Unterrichts (**§ 8 a**) im Interesse aller Kinder und Jugendlichen. Aufgrund fehlender Ressourcen stoßen die Pädagog*innen bei der Umsetzung immer wieder an ihre Grenzen. Es muss daher ständig hinterfragt werden, welche Maßnahmen Schüler*innen mit (sonder-)pädagogischem Förderbedarf helfen, zu einem (weitgehend) selbstbestimmten Leben zu gelangen:

1. Zielgleiche Unterrichtung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen führt nicht zwingend zu einem Schulabschluss dieser Schüler*innen und ist daher in vielen Fällen nicht die beste Lösung.
2. Ein Hauptschulabschluss kann nach der Gesetzesvorlage nur vergeben werden, wenn dem Schüler/der Schülerin mindestens für das letzte Schuljahr der sonderpädagogische Förderbedarf aberkannt wurde. Die Realität zeigt, dass damit aber u. U. fehlende sonderpädagogische Unterstützung in der beruflichen Ausbildung „erkauft“ wird. Diese Übergangsproblematik ist aus Sicht der GEW Thüringen nicht geklärt.
3. Dass ein Kind eine sonderpädagogische Förderung im Bereich Lernen (nicht geistige Entwicklung) benötigt, lässt sich bereits in der Kita diagnostizieren, denn Kitas arbeiten nach einem Bildungsplan und sind keine Verwahranstalten. Dieser sonderpädagogische Förderbedarf im Lernen kann also durchaus bei Schuleintritt bestehen. Hier eine Begutachtung erst nach Ende der Schuleingangsphase zu erlauben, widerspricht aus Sicht der GEW Thüringen dem Gedanken einer kontinuierlichen sonderpädagogischen Förderung, dieses Kind im gemeinsamen Unterricht zielgleich zu unterrichten (**§ 8 a Abs. 1**).
4. Während nach **§ 41 c Abs. 3** Doppelzählungen von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Migrationshintergrund möglich sind, um einen qualitativ guten gemeinsamen Unterricht erst möglich zu machen, gibt es hier einen Widerspruch zum im Punkt 3 beschriebenen Verfahren. Gerade in der Schuleingangsphase werden die entscheidenden Lernbiografien geschrieben. Hier sind die besonderen Bedarfe aller Kinder zu beachten und Entlastungen in der Klassengröße für ein Plus an individueller Förderung zu schaffen. Die Doppelzählung von Kindern mit unter Punkt 3 beschriebenen Lernbiografien wäre also eine sehr sinnvolle und notwendige.
5. Die Ausführungen zur Doppelzählung lassen aus unserer Sicht einige Fragen offen. Wenn 20 Schüler*innen in der Klasse sind, dann erscheint eine Doppelzählung der ersten beiden Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Migrationshintergrund als ein sinnvoller Wert, da hier die Klassengröße auf 18 sinken würde. Wenn die Klassengröße aber (deutlich) größer als 20

ist und nur die ersten beiden Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Migrationshintergrund gezählt werden dürfen, dann würde das aus Sicht der GEW Thüringen keinen Sinn machen. Hier ist die Absenkung der Schülermindestzahl auf 18 wichtig, was bedeuten würde, dass für große Klassen mehr Doppelzählungen möglich sind. Dies sollte so im Gesetz verankert werden.

6. Das Mitsprache- und Entscheidungsrecht der beteiligten Pädagog*innen über den geeigneten Lernort eines Kindes bzw. eines Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf muss aus Sicht der GEW Thüringen deutlich gestärkt werden. Sie erleben das Kind bzw. den Jugendlichen täglich im Unterricht und ggf. in außerschulischen Aktivitäten. Die Expertise von Schulumt und dort installierter Steuergruppe zweifeln wir nicht an, aber sie kann nur einen Teil für die letztendliche Entscheidung darstellen.
7. Die sonderpädagogische Ferienbetreuung wird im Gesetz leider nicht weiter umgesetzt, Aussagen zur sonderpädagogischen Nachmittagsbetreuung fehlen völlig. Auch, wenn manches Personal in diesem Bereich (z. B. Integrationshelfer*innen) zu einem anderen Wirkungskreis gehören und ihre Aufgabenbeschreibung nicht im Thüringer Schulgesetz geregelt werden kann, mahnt die GEW Thüringen an, dass diese wichtige Ressource und ihr Einsatz bei Fragen der Inklusion und im Ganztags nicht aus dem Blick geraten darf.
8. Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen erhalten in allen oder einzelnen Fächern statt Noten eine verbale Leistungseinschätzung, sollen aber gleichzeitig in der Regel zielgleich unterrichtet werden (**§ 8 Abs. 1**). Dieser Widerspruch erschließt sich der GEW Thüringen nicht. Wenn der Schulversuch „Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen im gemeinsamen Unterricht nach den Lehrplänen der Grund- und Regelschule“ so erfolgreich gelaufen ist, dann sollte sich daraus ableiten lassen, dass diese Schüler*innen wie alle anderen Schüler*innen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf behandelt werden können – oder nicht.

Die Begrifflichkeiten „Intensiv- und Intervallkurse“ sowie „temporäre Lerngruppen“ (**§ 45 Abs. 1**) sind aus Sicht der GEW Thüringen zu schärfen. Es ist klarzustellen, wer über deren Einrichtung und die benötigten Ressourcen wie Personal, Räume und Sachmittel entscheidet. Hier sind auch verschiedene Gruppen von Schüler*innen in den Blick zu nehmen, da diese speziellen Organisationsformen für die Förderung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ebenso von Belang sind wie für Schüler*innen mit herausragenden Begabungen.

Bisher gab es für „Unterricht in besonderen Fällen“ (§ 54) Kliniklehrer*innen, die Schüler*innen an Orten in Kliniken unterrichteten. Diese Lehrer*innen gehören zwar zu einer Stammschule, erbringen aber einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit für den Unterricht in Kliniken und stehen an ihrer Stammschule aufgrund der nicht planbaren Situation nur begrenzt zur Verfügung. Nach Lesart der GEW Thüringen von **§ 54 Abs. 1 Satz 3** soll dieses Prozedere jetzt verändert werden. Somit müsste jede Schule im Umkreis einer Klinik damit rechnen, zeitweilig den Unterricht für entsprechende Schüler*innen, die sich aufgrund von „besonderen Fällen“ zeitweilig in ihrem Einzugsbereich aufhalten, abzusichern. Wir fragen: Wie soll das ressourcenseitig umgesetzt werden? Wie erhalten die zu diesem Unterricht eingesetzten Lehrer*innen die entsprechenden Kompetenzen, die zweifellos für diesen Unterricht notwendig sind?

Dem Gesetzentwurf fehlen zum Bedauern der GEW Thüringen klarstellende Aussagen zur ämterübergreifenden Zusammenarbeit, vor allem im Zuständigkeitsbereich von SGB IX und SGB XII. Hier wäre es aus unserer Sicht angebracht, die Zusammenarbeit von Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämtern so zu regeln, dass die bestmögliche Bildung, Betreuung und Erziehung im Sinne der individuellen Förderung gelingen kann.

Die GEW Thüringen begrüßt die Klarstellung in **§ 34 Abs. 4**, dass Sonderpädagogische Fachkräfte Lehrkräfte sind.

Die GEW Thüringen erachtet es als sinnvoll, neben Sonderpädagogischen Fachkräften auch die Qualifikationen der Heilpädagog*innen und Heilerziehungspfleger*innen im Schulgesetz anzuerkennen. Gleichwohl sind die unterschiedlichen Qualifikationsniveaus der letztgenannten Berufe bei Einsatz und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Die GEW Thüringen regt an, Erzieher*innen auch weiterhin die Qualifikation zur Sonderpädagogischen Fachkraft zu ermöglichen.

§ 37 Abs. 1 und 3 klären die Stimmberechtigung in der Lehrerkonferenz und der Klassenkonferenz. Während Sonderpädagogische Fachkräfte an Förderschulen Mitglied der Lehrerkonferenz sind, können diese und Erzieher*innen an allgemeinbildenden Schulen nur mit beratender Stimme an der Lehrerkonferenz teilnehmen. Die unterschiedliche Behandlung erschließt sich uns nicht, zumal die Festlegung, dass Sonderpädagogische Fachkräfte Lehrkräfte sind, anderes nahelegt. Gleiches gilt für die Klassenkonferenz. Die GEW Thüringen regt daher an, Erzieher*innen und Sonderpädagogischen Fachkräften in der Lehrer- und in der Klassenkonferenz generell das gleichberechtigte Stimmrecht zu verleihen. Die in den Regelungen zur Ganztagschule in **§ 10** beschriebene pädagogische und organisatorische Einheit von Bildung, Betreuung und Erziehung lassen aus Sicht der GEW Thüringen keine andere Umsetzung zu.

In den Gesprächen zur Novellierung des Thüringer Schulgesetzes war immer wieder die Rede davon, dass die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste der Schulämter auch die Feststellungsverfahren für Schüler*innen in Schulen in freier Trägerschaft übernehmen. Einen entsprechenden Passus haben wir weder im Entwurf des Thüringer Schulgesetzes noch im Entwurf zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft gefunden. Daher fragt die GEW Thüringen nach, ob es eine solche Regelung geben wird und wenn ja, in welcher Form.

3. Mindestzügigkeit, Schülermindestzahlen und Schulgrößen

Grundsätzlich begrüßt die GEW Thüringen, die Schulgrößen gesetzlich zu regeln. Maßstab für die Schulnetzplanung, in welcher die Mindestzügigkeit, Schulgrößen und Mindestschülerzahl je Klasse umgesetzt wird, muss sein, gleiche Bedingungen für alle Schulen gleich welcher Größe zu schaffen. Entscheidend für die Festlegung muss daher die Qualität des Unterrichts sowie des außerschulischen Angebots insgesamt sein.

Insofern ist aus Sicht der GEW Thüringen nicht nur bei den Grundschulen auf die regionalen Besonderheiten von Städten und Gemeinden zu achten, sondern ggf. auch bei den weiterführenden Schulen. Angesichts der Entwurfszahlen sind ein Großteil der existierenden Regelschulen weit von den Schülermindestzahlen entfernt. Hier ist aus unserer Sicht dringend geboten, die Mindestgrößen zu prüfen und ggf. den regionalen Bedingungen anzupassen. Gemeindezusammenschlüsse auf freiwilliger Basis sind in den vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen nicht mitbedacht. Es werden Flächenstädte/-kommunen mit weiten Entfernungen entstehen (z. B. Ilmenau), in denen sich „innerstädtisch“/„innerkommunal“ mit weiten Entfernungen über Land verbindet. Fragen des Schülertransports, auch über Kreisgrenzen hinweg, sind daher verbindlich und im Sinne der Bildungsgerechtigkeit mit den Schulträgern zu klären.

Nähere Erläuterungen sind in Bezug auf Mindestschülerzahl je Klasse und Schülerhöchstzahl je Klasse notwendig. Ein Beispiel: Unter 40 Kinder in der Eingangsstufe bedeutet, dass mindestens eine, eher zwei Klassen die Mindestschülerzahl unter-, die Gesamtzahl aller Schüler*innen die Schülerhöchstzahl weit überschreitet. Wir sehen ebenfalls einen Widerspruch zu **§ 41 c Abs. 1**. Hier ist dringend nachzubessern. Es ist ebenfalls zu klären, in welchem Maße pädagogische Konzepte die Klassenbildung beeinflussen oder ob hier in die Eigenverantwortung der Schule zu stark eingegriffen wird.

Die Formulierung in § 41 d Nr. 5 erschließt sich uns ebenfalls nicht, denn eine Unterfrequentierung einer Klasse kann sich ggf. ein ganzes Schulleben durchziehen.

§ 41 c Abs. 3 regelt die zukünftige Doppelzählung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Migrationshintergrund. Das begrüßt die GEW Thüringen ausdrücklich, regt aber an, die Regelung für alle Klassenstufen mit dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes verbindlich zu machen. Der Aufbau erst ab dem Schuljahr 2021/2022 für die Klassenstufen 1 und 5 ist für uns nicht nachvollziehbar. Auf den Widerspruch im Zusammenhang mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen und der Schuleingangsphase haben wir weiter oben bereits verwiesen.

Die GEW Thüringen begrüßt die erweiterten Möglichkeiten für Schulen und Schularten zu kooperieren (§ 41 f). Kooperation funktioniert dann, wenn sie freiwillig und nicht durch äußeren Druck, z. B. aufgrund von Personalmangel, entsteht. Das Zusammenwachsen benötigt Zeit, es sind zusätzliche Anreize zu schaffen und z. B. zu klären, wer in einer Schulkooperation die Verantwortung für die Schulleitung übernehmen kann. Hinderliche Regelungen im System des Beamtenrechts sind anzupassen. Es muss auch Grundschulleitungen möglich sein, Schulleitung des Kooperationsmodells zu werden.

Zu den Modellen:

- Schulzusammenarbeit: Hier müssen aus Sicht der GEW Thüringen Anreize und technische Voraussetzungen für die intensivere Kommunikation geschaffen und durch geeignete Maßnahmen das Konkurrenzverhalten der einzelnen Standorte eingedämmt werden.
- Sprengelmodell: Hier handelt es sich um das allumfassende Schulkooperationsmodell mit großen Herausforderungen. Ein Schulleitungskollegium und ein gemeinsames Kollegium bei einem Sprengel mit verschiedenen Schularten haben einen hohen Abstimmungsbedarf und eine hohe Bandbreite an zu bedienenden Standorten. Je nach Größe des Sprengels entstehen längere Fahrtwege für Schüler*innen und Pädagog*innen, so dass Effizienzeffekte im Personaleinsatz eher nicht zu erwarten sind.
- Filialmodell: Das Filialmodell wirkt dagegen als ein gangbares Modell. Offen bleibt aber, wie sich die Schulleitung konstituiert, ob Leitungsteams sinnvoller sind oder die einzelnen Standorte über stellvertretende Schulleitungen verfügen werden. Auch ein Rotationssystem für die Schulleitung ist aus Sicht der GEW Thüringen denkbar. Wird das Filialmodell im ländlichen Raum und bei neu entstehenden Flächenkommunen angewandt, ist es für die GEW Thüringen nur mit maximal zwei Standorten vorstellbar.
- Campusmodell: Je nach den regionalen Bedingungen scheint dieses Modell das erfolgversprechendere zu sein, da eine gemeinsame Nutzung der Schulinfrastruktur möglich ist.

Insgesamt ist aus Sicht der GEW Thüringen festzustellen, dass Kooperation immer zusätzliche und intensivere Kommunikation, Abstimmung und gemeinsame Prozessplanung, -gestaltung und -steuerung benötigt und daher Kooperationsmodelle eher weniger geeignet sind, die Personalressourcen zu schonen bzw. den Personaleinsatz effizienter zu gestalten.

Der Vorteil größerer Schulen liegt aus unserer Sicht in einem größeren Angebot von Wahlpflichtfächern und in einem Personaleinsatz, mit dem besser auf kurzfristige Anforderungen reagiert werden kann.

Wegen der zusätzlichen Herausforderungen regt die GEW Thüringen an, die Geltung der Mindestzügigkeit und der Schulgröße mit einem für alle verbindlichen Stichtag zu versehen (beispielsweise 01.08.2024 oder 01.02.2025). Bis dahin hätten die Schulen jede Möglichkeit, ihren Standort über eines der Kooperationsmodelle weiterzuentwickeln.

Damit diese Modelle funktionieren, sind die Schulträger rechtzeitig in die Diskussionen mit einzubeziehen, wobei die Frage des Schulgebäudeum- und neubaus nicht vergessen werden darf. Durch Kooperationsmodelle werden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit die Fahrtkosten für die Schüler*innen

(Schulträger) und die Pädagog*innen (das für das Schulwesen zuständige Ministerium) erhöhen. Diese erhöhten Fahrtkosten sind in die jeweiligen Haushalte vollumfänglich einzustellen.

Für größere Schulen bzw. für die verschiedenen Schulkooperationen steigt der Verwaltungsaufwand. Hier kam in den Werkstattgesprächen zur Schulgesetznovelle der Hinweis, dass in diesem Zusammenhang Verwaltungsstellen (Verwaltungsleiter*in/Sachbearbeiter*in) für die Schulen angebracht wären. Da wir eine entsprechende Aussage im Gesetzesentwurf nicht gefunden haben, erinnern wir hiermit an diesen wichtigen Hinweis.

Im rot-rot-grünen Koalitionsvertrag heißt es auf Seite 47: „Die Schulbaurichtlinie soll mit dem Ziel, modernen Anforderungen an Inklusion, Klimaschutz und Ökologie entsprechen, überarbeitet werden. (...) Fördermaßnahmen werden dabei an langfristige Perspektiven des Standortes gebunden.“ Mindestgrößen für Schulen und (Mindest-)Schülerzahlen für Klassen sind das eine, die Frage, wie viel und welcher Platz den Schüler*innen und den Pädagog*innen für Lernen, außerunterrichtliche Angebote und Arbeiten zusteht, eine andere. Daher verweist die GEW Thüringen, dass zur Inklusion nicht nur die pädagogische Umsetzung gehört, sondern auch eine bauliche, und dass Inklusion mehr ist als rollstuhlgerechte Zugänge zu allen Räumen. Ebenso bringt die Entwicklung von Schulen zu Ganztagschulen – besonders, wenn sie teilgebunden oder gebunden sind – besondere Anforderungen an Schulneu- und -umbauten. Neben grundsätzliche Überlegungen gehört es daher, dass es neben Klassenräumen, in denen auch 30 Schüler*innen lernen und sich bewegen können müssen, auch Gruppenräume z. B. für Intensiv- oder Intervallkurse gibt, Rückzugsräume ebenso wie Arbeits- und Pausenräume für die multiprofessionellen Teams mit ihren verschiedenen Aufgaben gibt. Ebenso ist die Frage zu klären, ob es spezielle Anforderungen an die bauliche Gestaltung von Schulen bzw. Schulteilen gibt, die sich für eines der im Gesetz genannten Kooperationsmodelle entscheiden.

Fazit

Grundsätzlich wird aus unserer Sicht eine Frage durch die Schulgesetznovelle nicht geklärt, zu der wir uns deutlichere Aussagen gewünscht hätten: Wohin soll sich die Thüringer Schule entwickeln? Auch wenn der ursprüngliche Ansatz, Inklusion (fast) vollumfänglich und sofort umzusetzen, zu Recht nicht verwirklicht werden soll, wären doch aus Sicht der GEW Thüringen deutlichere Aussagen zur Entwicklung der Thüringer Schule möglich gewesen. Zum Beispiel werden diejenigen Schulen, die sich mit Inklusion und/oder Ganztags bereits seit einigen Jahren auf den Weg gemacht haben, verwundert feststellen, dass ihre Entwicklungsleistung keine Wertschätzung und Anregungen bzw. Anreize zur Weiterentwicklung erfährt.

Ganz wichtig aus Sicht der GEW ist, dass das, was im Thüringer Schulgesetz – und weiteren Gesetzen – geregelt wird, auch personell umgesetzt wird und sich dies entsprechend in den Landeshaushalten abbildet. Ansonsten bleiben Aussagen zum Ganztags oder zur Inklusion ohne Umsetzungsmöglichkeiten in der Realität. Das würde manche Ansätze (weiter) diskreditieren, die Pädagoginnen und Pädagogen weiter überbeanspruchen und den Schülerinnen und Schülern nicht den Rahmen für ihr Lernen bieten, den sie bekommen sollten.

Daher betonen wir, dass alle Kooperationsmodelle nicht funktionieren werden, wenn sie als „Personalsparmodelle“ verwendet werden sollen. Sie werden nur dann für die Weiterentwicklung der Thüringer Schule hilfreich sein, wenn sie als das angesehen werden, was sie sein können: eine Möglichkeit eines vielfältigeren und qualitativ hohen Lernangebots und eines besser steuerbaren Personaleinsatzes in Stadt und Land, die gleichzeitig Schulschließungen (größtenteils) verhindern können.